

## S a t z u n g

vom 19.08.1996 der Stadt Beckum über Vorhaben im Außenbereich im Ortsteil Vellern, im Bereich Hellweg, Dorfstraße, Brokweg

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 19. Dez. 1995 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 und des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) - Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WobauErIG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl I S. 622) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich für die Vorschriften über die Anforderungen über Vorhaben im Außenbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden vom Brokweg und von den Grundstücken Flur 212, Nr. 72 (Brokweg 5) und Flur 214, Nr. 92, sowie den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Hellweg 4, 10 und 12 sowie von der südlichen Seite des Hellwegs,

im Osten von den östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Brokweg 4 und 2 sowie dem Grundstück Flur 213, Nr. 268,

im Süden durch die nördliche Grenze des Hellwegs, dem Grundstück Dorfstraße 62 sowie den Grundstücken Flur 213, Nr. 237, 262 und 272, sowie dem Grundstück Ükenbrink 8 und der südlichen Grenze des Grundstückes Flur 213 Nr. 268,

im Westen von dem Hausgrundstück Hellweg 12, den Grundstücken Brokweg 1, 3 und 5 sowie den Hausgrundstücken Ükenbrink 8, 9, 4.

- (2) Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke:  
Flur 212, Nr. 18, 19, 20 tlw., 72, 74, 75, 80  
Flur 213, Nr. 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12, 141 tlw., 142, 155 tlw.,  
235 tlw., 237 tlw., 238 tlw., 261 tlw., 262 tlw., 266,  
268 tlw., 272 tlw., 279 tlw.  
Flur 214, Nr. 35, 63, 92 tlw.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

## § 2

### Sächlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung von Neubauten, Erweiterung von Wohngebäuden und Nutzungsänderung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden für Wohnzwecke.
- (2) Zulässig sind ferner Erweiterungen von Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

## § 3

### Festsetzungen

- (1) ----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- (2) Garagen und Nebenanlagen sind außerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig.

## § 4

### Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 5

**Öffentliche Belange**

Dem Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

§ 6

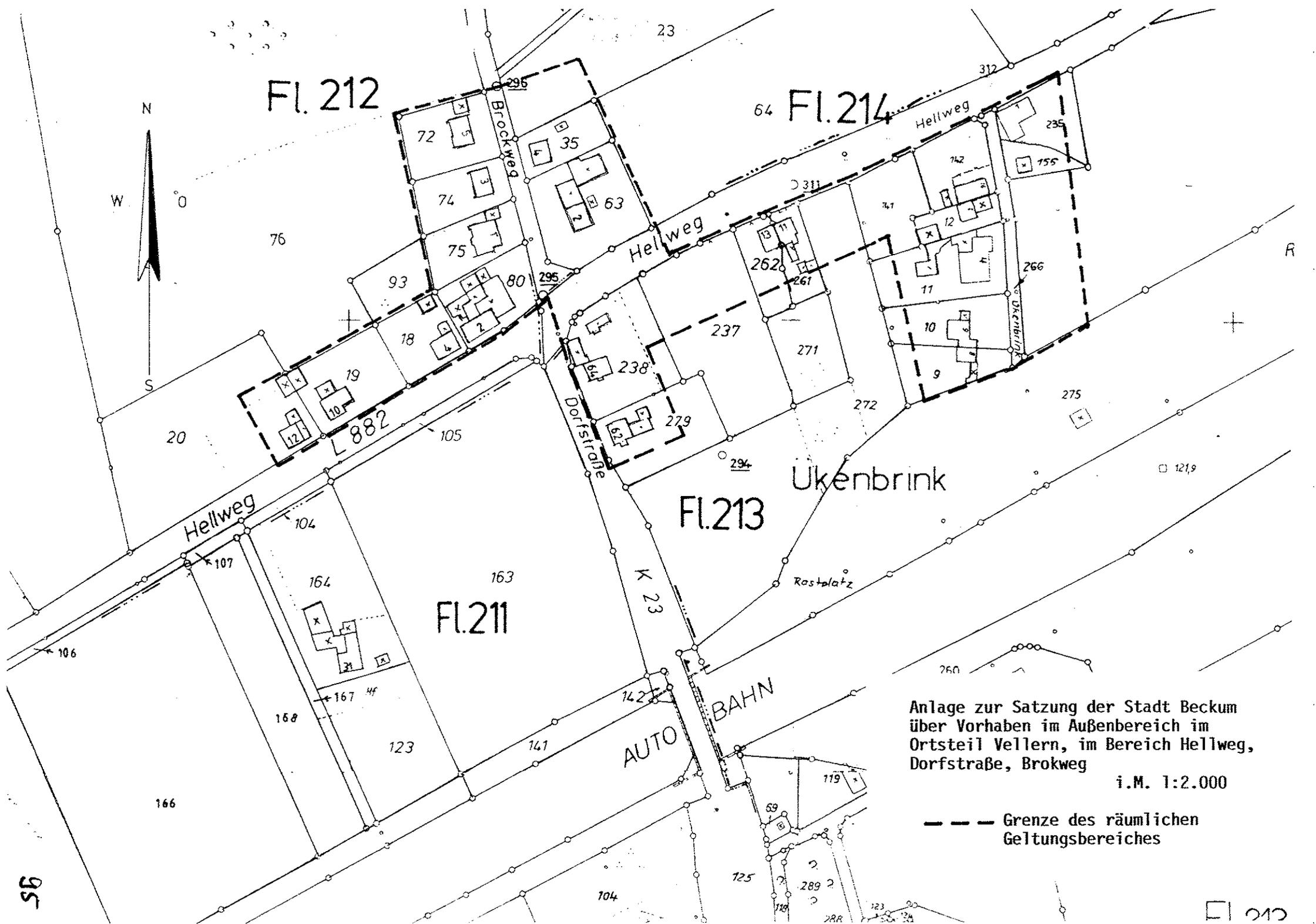
**Nachrichtliche Hinweise**

- (1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Westf. Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen.
  
- (2) Der Satzungsbereich berührt nach derzeitigem Kenntnisstand keine der bei der Abteilung für Abfallwirtschaft erfaßten Altlastenverdachtsflächen. Es wird jedoch angeregt, auch bei Unkenntnis von Altlastenverdachtsflächen Untersuchungen bzgl. bodenhygienischer Gesichtspunkte zu veranlassen.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Anlage zur Satzung der Stadt Beckum  
über Vorhaben im Außenbereich im  
Ortsteil Vellern, im Bereich Hellweg,  
Dorfstraße, Brokweg  
i.M. 1:2.000

--- Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches

95

210